

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Karlovarské minerální vody /EUIPO — Aguas de San Martín de Veri (VERITEA)**

**(Rechtssache T-28/19)**

(2019/C 82/78)

*Sprache der Klageschrift: Tschechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Karlovarské minerální vody a.s. (Karlovy Vary, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Mrázek)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aguas de San Martín de Veri, SA (Bisaurri, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsmarke „VERITEA“ — Anmeldung Nr. 15 592 876

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2018 in der Sache R R 499/2018-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch des Widersprechenden zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — CRIA und CCCMC/Kommission**

**(Rechtssache T-30/19)**

(2019/C 82/79)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* China Rubber Industry Association (CRIA) (Peking, China) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC) (Peking) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 für nichtig zu erklären, soweit sie sie und ihre relevanten Mitglieder betrifft, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 5 und 8 sowie Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Grundverordnung)<sup>(1)</sup>, da die Schadensanalyse auf der Grundlage von „gewichteten“ Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen vorgenommen werde. Selbst unter der Annahme, dass die Gewichtung zulässig sei, verstoße die Art und Weise, wie sie vorgenommen worden sei, gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
2. Die Einbeziehung von runderneuertem Reifen verschaffe der Kommission keine Grundlage, um ihre Untersuchung logisch fortzuführen, und verstoße dadurch gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung. Die Analyse der Schädigung und der Schadensursache, die die Segmentierung zwischen neuen und runderneuertem Reifen außer Acht lasse, stütze sich unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 5 und 6 der Grundverordnung nicht auf eindeutige Beweise und führe nicht zu einer objektiven Prüfung.
3. Die Beurteilung der Preisauswirkungen (Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung) und die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle verstoßen gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung, da sie die deutlich höheren Kosten pro Kilometer eines neuen Reifens im Vergleich zu einem runderneuertem Reifen nicht berücksichtige und sich auf rechnerisch ermittelte Ausführpreise verlasse.
4. Die Unstimmigkeiten, Widersprüche und das Fehlen einer positiven und/oder objektiven Beweisgrundlage für die Schadensanalyse verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und 6 der Grundverordnung. Die angefochtene Verordnung habe entgegen Art. 3 Abs. 2 und 7 der Grundverordnung auch andere bekannte Faktoren nicht angemessen geprüft, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugeordnet werde.
5. Die Kommission habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und gegen Art. 6 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung verstoßen, indem sie den Klägerinnen die für die Schädigung und die Feststellung des Vorliegens eines Dumpings relevanten Informationen nicht mitgeteilt und ihnen den Zugang hierzu nicht gewährt habe.
6. Die Berichtigung für indirekte Steuern verstoße gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. b und Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Grundverordnung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).